

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“ gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 beschlossen, die **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“** gem. § 4 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Ziel ist die Aktualisierung der Festsetzungen bei Erhalt der Art der baulichen Nutzung als „nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet“ in der Gemarkung Nammen, Flur 3 und Gemarkung Wülpkte, Flur 1.

„1. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Beschlüsse zu den während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregung und Bedenken zu fassen.

2. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt, den Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung die beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Bezirksausschuss V von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. §4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Beschluss: Einstimmig“

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „43/2022“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

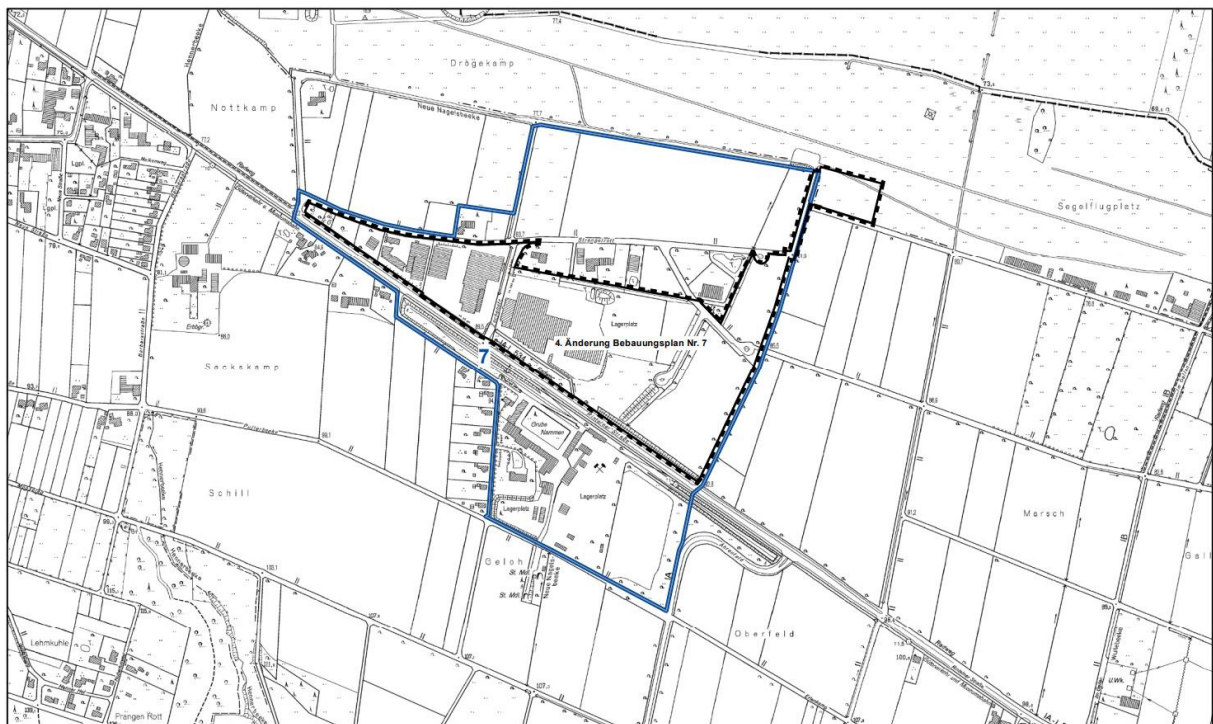


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“ und der 4. Änderung (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Arten- und Bodenschutz als Teil der Begründung
- [2] Umweltbericht als Teil der Begründung

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Schallemissionen, Immissionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gehölzstrukturen und Grünstreifen, Artenschutz, Bodenschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gehölzstrukturen und Grünstreifen, Artenschutz, Bodenschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Artenschutz, Bodenschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Immissionen, Bodendenkmal, Bodenschutz, Versickerung, Bodenbeschaffenheit und –funktion, Versiegelung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Immissionen, Gewässer-
verlegung, Wasserableitung und Versickerung, Bodenschutz, Grundwasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodenschutz, Kalt- und Frischluftproduktion, Versiegelung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gehölzstrukturen und Grünstreifen, Artenschutz, Schutzgebiete

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodendenkmal

Die öffentliche Auslegung erfolgt **vom 02.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022.**

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 14.03.2022 zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 14.03.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 19.04.2022

Der Bürgermeister
i.V.

Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“ gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 beschlossen, die **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“** gem. § 4 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Ziel ist die Aktualisierung der Festsetzungen bei Erhalt der Art der baulichen Nutzung als „nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet“ in der Gemarkung Nammen, Flur 3 und Gemarkung Wülpkte, Flur 1.

„1. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Beschlüsse zu den während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregung und Bedenken zu fassen.

2. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt, den Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung die beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Bezirksausschuss V von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. §4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Beschluss: Einstimmig“

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „43/2022“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

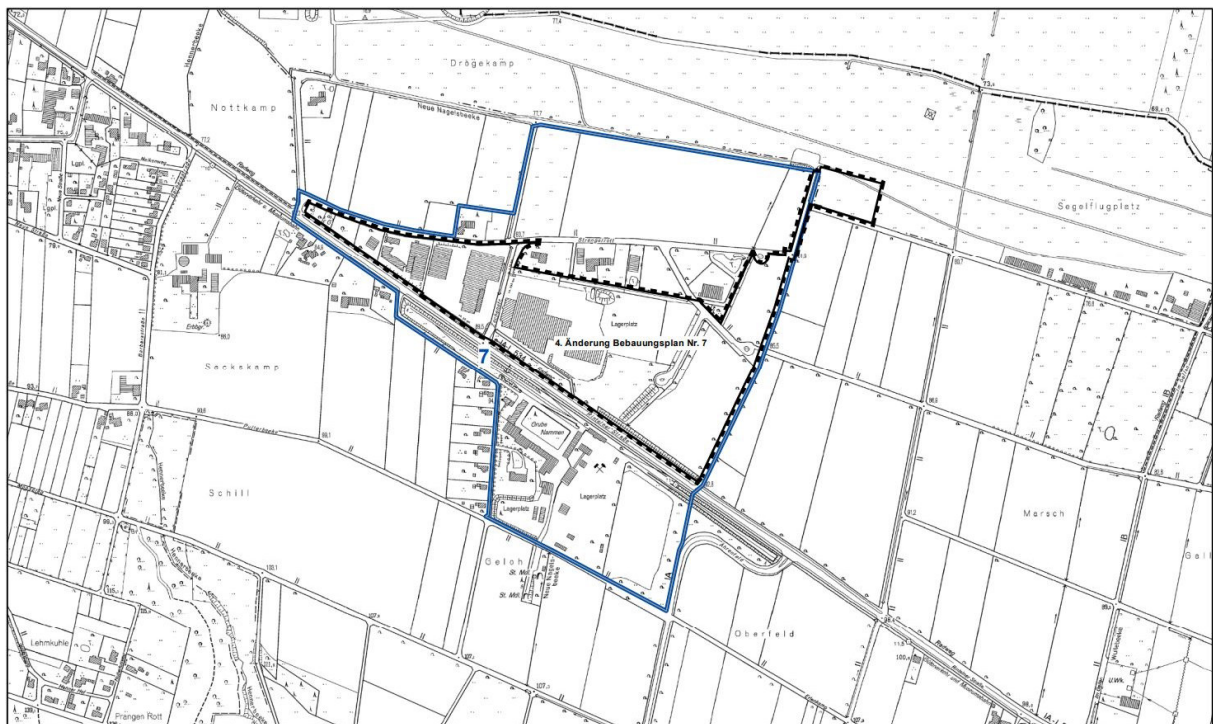


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“ und der 4. Änderung (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Arten- und Bodenschutz als Teil der Begründung
- [2] Umweltbericht als Teil der Begründung

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Schallemissionen, Immissionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gehölzstrukturen und Grünstreifen, Artenschutz, Bodenschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gehölzstrukturen und Grünstreifen, Artenschutz, Bodenschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Artenschutz, Bodenschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Immissionen, Bodendenkmal, Bodenschutz, Versickerung, Bodenbeschaffenheit und –funktion, Versiegelung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Immissionen, Gewässer-
verlegung, Wasserableitung und Versickerung, Bodenschutz, Grundwasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodenschutz, Kalt- und Frischluftproduktion, Versiegelung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gehölzstrukturen und Grünstreifen, Artenschutz, Schutzgebiete

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodendenkmal

Die öffentliche Auslegung erfolgt **vom 02.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022.**

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 14.03.2022 zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 14.03.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 19.04.2022

Der Bürgermeister
i.V.

Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter